



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. September 2016

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
260 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0 S. 365	262 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3 a UVPG S. 368
261 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R., Schifferstr. 190, 47059 Duisburg S. 367	263 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 368

Beilage zu Ziffer 260

2 Karten

Überschwemmungsgebiet des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

260 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0

Bezirksregierung
54.03.02-Gillbach

Düsseldorf, den 27. Juni 2016

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Gillbach“ –

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),

- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs von km 0,0 bis km 25,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits

des Gillbachs im Bereich der Stadt Bergheim, der Stadt Grevenbroich, der Stadt Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In dem Gewässerabschnitt des Gillbachs von km 21,6 bis km 25,0 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.08.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3 c (GSK3C).

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1: 25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bürgermeisterin der Stadt Bergheim, beim Bürgermeister der Stadt Neuss, bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich, beim Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss und beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises sowie bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 24.02.2015 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 365

261 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg

Bezirksregierung
54.07.03.58-1-10574/2016

Düsseldorf, den 30. August 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg zur Anpassung der Festbetтанlage an den Betrieb der SBR-Pufferbiologie

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 LWG NRW zur Anpassung der vorhandenen Festbetтанlage an den Betrieb der geplanten SBR-Pufferbiologie gestellt.

Antragsgegenstand ist die bautechnische und betriebliche Anpassung der vorhandenen Festbetтанlage an die zukünftigen Gegebenheiten.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 367

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

262 Bekanntmachung der Bezirks- regierung Arnsberg Feststellung nach § 3 a UVPG

Bezirksregierung Arnsberg
61.44-2016-394

Dortmund, den 23. August 2016

Die Eugen Engert GmbH, Uphäuser Weg 84, 32429 Minden, plant namens und im Auftrag der Erkrather Quellen GmbH & Co. KG eine Tiefenbohrung in der Max – Planck – Str. 23 in 40699 Erkrath zur Erkundung von Mineralwasser.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Bernhard Schröter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 368

263 Verbandsversammlung des Zweck- verbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 17.09.2016 um 9.30 Uhr im Hotel Zur Linde, An der Linde 2, 47445 Moers-Repelen, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Strategie der ITK Rheinland
4. Bericht über den Jahresabschluss 2015 der ITK Rheinland
5. Beschaffung einer Datacenter Firewall
6. Ausschreibung Nachfolgeverfahren Verkehrswesen
7. Fortschreibung des Frauenförderplans
8. Mitgliedschaft Digitale Stadt
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
10. Sonstiges

Neuss, den, 29. August 2016

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 368

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf